

Abhilfe bedürfen, da sie meines Erachtens ziemlich eigenthümlicher Art sind. Es ist z. B. vorgeschrieben in dem Sportelregulativ in § 59, welcher handelt von den Zeugengebühren, daß die Zeugengebühren sofort verlagsweise zu bezahlen sind und als Verlag zu berechnen:

- a) in allgemeinen Landesverwaltungsangelegenheiten, in welchen die Staatskasse die entstehenden Kosten zu übertragen hat, und
- b) in Criminalsachen nach den in der Taxordnung in Strassachen Cap. IV. ertheilten speciellen Vorschriften.

Ferner sind die Zeugengebühren sofort zu bezahlen:

- c) wenn die Zeugen in Folge der Requisition einer anderen Behörde abgehört sind.

Die Zeugen in Civilsachen bekommen nicht sofort ihre Gebühren ausgezahlt, ausgenommen, wenn Seiten des Klägers oder Desjenigen, der die Abhörung von Zeugen beantragt hat, die Zeugengebühren erlegt sind. Es besteht zwar die Bestimmung, daß dieselben sofort erlegt werden sollen, und wird dies sehr häufig auch durch Bestellung eines Kostenerstandes erlangt. In der Regel werden aber nur in größeren Civilsachen die Kosten vorher erlegt, so daß die Zeugen sofort die Gebühren bekommen; aber, meine Herren, in Bagatellsachen wird niemals Kostenerstand verlangt. Wenn nun aber in Bagatellsachen Zeugen abgehört sind, so wird auch das nicht verlangt, daß die Gebühren für diese erlegt werden. Die Zeugen in Bagatellsachen erscheinen und werden bedeutet, daß sie Nichts bekommen. Das wollen die Zeugen nicht glauben und mancher Referendar hat durch die Diener die Leute entfernen lassen müssen, weil sie einfach sagen: Wenn ich in Strassachen als Zeuge abgehört werde, so bekomme ich die Gebühren, warum nicht auch hier? Und die Leute haben meines Erachtens auch Recht; wenn die Zeugen in Strassachen Gebühren erhalten, so müssen sie sie auch in Civilsachen erhalten. Was ist das weiter für ein Widerspruch: wenn die Zeugen in Civilsachen auf Requisition abgehört werden, so bekommen sie sofort Gebühren; wenn sie aber bei dem Proceßgerichte abgehört werden, da bekommen sie keine Gebühren. Die Pflicht zur Zeugenablegung ist eine Staatsbürgerpflicht und der Staat zwingt seine Bürger durch Strafen zur Erfüllung dieser Pflicht. Ich sollte daher meinen, daß alle Zeugen unter allen Umständen die Gebühren sofort ausgezahlt bekommen sollten.

Ein zweiter Punkt bezieht sich auf § 79 des Sportelregulativs und auf eine Verordnung vom 26. August 1869 im Justizministerialblatt. Da sind Bestimmungen getroffen, unter welchen Beamte beim Gericht Auslösungen zu bekommen haben und da heißt es dann, daß sie auf sofortige Bezahlung der Auslösungen Anspruch haben:

„Wenn sie

- a) wegen auswärtiger Gerichtstage,

- b) in die Verpflichtung oder Einweisung auswärtiger, vom Justizdepartement dependirender Beamten betreffenden Auftragsachen,
- c) in Untersuchungssachen, entweder wenn von dem in die Kosten verurtheilten Angeschuldigten nichts zu erlangen ist, oder wenn die Kosten überhaupt aus der Staatskasse zu übertragen sind, bei solchen auswärtigen Einrichtungen, welche im Interesse der Untersuchung wirklich nöthig gewesen sind. In solchen Fällen ist jedoch die Nothwendigkeit der auswärtigen Expedition von dem Gerichtsdirigenten selbst in jedem Falle ausdrücklich actenkundig zu machen,
- d) bei den wegen polizeilicher Aufhebung von Reichnamen nothwendigen auswärtigen Expeditionen, auswärts gewesen sind.

Diese Bestimmungen sind ausgedehnt auf die criminalpolizeilichen Angelegenheiten. In allen diesen Sachen bekommen die Beamten sofort ihre Auslösung und ihr Fortkommen. So wie es sich aber um Civilsachen handelt oder um freiwillige Gerichtsbarkeit und es sind Localexpeditionen nothwendig, wie bei Besichtigungen, oder weil Zeugen in loco abgehört werden müssen, so bekommen die Beamten dafür so lange keine Auslösung, bis nicht das Geld von den Parteien eingeht. Es kommt bisweilen schließlich dahin, daß, wenn die Partei insolvent wird, der betreffende Beamte die Auslösung und das Fortkommen aus seinem eigenen Beutel gezahlt hat und Nichts wieder bekommt. Erst seit dem Jahre 1869 ist die Bestimmung getroffen, daß der Beamte in den zuerst erwähnten Sachen die Auslösung sofort zu erhalten hat nach beendigter Expedition. Und das ist auch in der Ordnung; denn wenn er auswärts gewesen ist, so hat er Verläge gehabt, auf deren sofortigen Ersatz er Anspruch hat. Wie es früher war, will ich einen Fall mittheilen: Ein vor 10 Jahren verstorbener Beamter hat 1848 einen Thaler Auslösung verdient gehabt bei einer Expedition, die 3 Stunden von dem Orte des Gerichtssizes entfernt gewesen ist und wozu er einen ganzen Tag zugebracht hatte. Dieser Thaler Auslösung für die damalige Gerichtsexpedition ist im Monat November vorigen Jahres ausgezahlt worden

(Heiterkeit.)

und wie ich bemerke, ohne Zinsen. Das kann jetzt in Strassachen nicht mehr vorkommen; wohl aber kommt es noch vor, daß Beamte in Civilsachen ihre Gebühren einbüßen. Eine weitere Bestimmung, die nicht ohne Interesse ist, ist folgende: Die Beamten der Untergerichte, welche bei Bränden die vorschriftsmäßigen Erörterungen an Ort und Stelle vornehmen, erhalten ihre Auslösung und Fortkommen sofort bezahlt, sobald bei der Erörterung es sich herausstellt oder beanzeigt ist, daß eine strafbare Handlung vorliegt. Wenn aber ein anderer Grund des Brandes vorhanden gewesen ist und man einen dergleichen Verdacht nicht annehmen kann, wenn insbesondere der Blitz einge-